

RS Vwgh 1992/2/27 91/09/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Nachstehende Beschwerden wurden am gleichen Sinn erledigt: 91/09/0082, 91/09/0099, 91/09/0107, 91/09/0123, 91/09/0142, 91/09/0147, 91/09/0171, 91/09/0176, 91/09/0183, 91/09/0197, 91/09/0218, 91/09/0219

Rechtssatz

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 13.12.1991, G 294/91, ausgesprochen, daß § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG idF 1988/231 verfassungswidrig war und daß diese Bestimmung auch auf die "derzeit" (dh am 13.12.1991, vgl dazu auch BGBI Nr 105/1992) beim VwGH anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden sei. Die vorliegende Beschwerde ist vor dem Zeitpunkt der Beschlußfassung des VfGH (13.12.1991) beim VwGH anhängig geworden und zählt daher zu den Anlaßfällen iSd

Art 140 Abs 7 B-VG. Der VwGH hat daher bei Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides (dieser stützt sich auf § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG idF 1988/231) so vorzugehen, als ob diese aufgehobene Strafbestimmung schon bei Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090037.X01

Im RIS seit

27.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at